

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 589

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/1525

### **Belastungen des Grundwassers durch Güllebehälter, Mistplatten, Silageplätze und Kompostieranlagen aus Anlagen, die vor 1990 errichtet wurden**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Im Jahr 2018 wurde nach längerer Diskussion durch das MLUL eingeräumt, dass es eine Nitratverseuchung des Grundwassers unterhalb der Güllebehälter der BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH in Tornitz gibt. Es folgten in mehreren Ausschusssitzungen Diskussionen und Erklärungen mit der Erkenntnis, dass es nicht möglich war, den konkreten Zeitraum und Verursacher der Kontamination festzustellen<sup>123456</sup>.

Auch an anderen Standorten im Land Brandenburg können Grundwasserbelastungen nicht ausgeschlossen werden. In über 30 Jahre alten baulichen Anlagen in Form von Güllebehältern, Mistplatten, Silageplätzen und Kompostieranlagen besteht potenziell die Möglichkeit, dass mit Schadstoffen belastete Wässer in den Untergrund gelangen und so zu einer Belastung des Grundwassers führen. Als ein Beispiel sei hier die Schweinehaltungsanlage in Tornitz aufgeführt, wo die Landesregierung festgestellt hat, dass Nitrate aus den Güllebekken nachweislich in den Untergrund gelangten.<sup>1</sup> Diese Anlagen unterliegen ab einer bestimmten Größe der Überwachungspflicht, welche durch die zuständigen Behörden wahrzunehmen ist. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Havarien und Einträgen von Stoffen in das darunterliegende Erdreich mit einer auffälligen Nitratbelastung des Grundwassers.

---

<sup>1</sup>[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_11400/11450.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_11400/11450.pdf)

<sup>2</sup><https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/ALUL/43-008.pdf>

<sup>3</sup><https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/ALUL/46-004.pdf>

<sup>4</sup><https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/ALUL/47-011.pdf>

<sup>5</sup><https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/ALUL/49-003.pdf>

<sup>6</sup><https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/ALUL/50-006.pdf>

1. Wie viele meldepflichtige Anlagen in Brandenburg der in der Überschrift genannten Kategorien werden aktuell betrieben und überwacht? Bitte nach Landkreisen auflisten. Welche Landkreise sind der Meldepflicht nicht nachgekommen?

Zu Frage 1: Jauche, Gülle und Silagesickersäfte zählen zu den wassergefährdenden Stoffen. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt. Die in der Überschrift zu dieser Kleinen Anfrage genannten Anlagenarten sind sogenannte JGS-Anlagen (**J**auche-, **G**ülle-, **S**ilagesickersaftanlagen), für die § 62 WHG geringere Anforderungen vorsieht, als für Anlagen mit anderen Stoffen. Gemäß AwSV ist das Errichten oder das wesentliche Ändern solcher Anlagen ab einer bestimmten Größe durch den Bauherrn oder Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die Anlagen Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind und im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. In Brandenburg ist dies regelmäßig bei Baugenehmigungsverfahren und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall. Eine "Meldepflicht" der Landkreise und kreisfreien Städte für diese Anlagen gibt es nicht. Entsprechend existiert dazu auch keine landesweite Statistik.

2. Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Überwachung dieser Altanlagen?

Zu Frage 2: Eine Überwachung dieser Anlagen erfolgt durch die unteren Wasserbehörden auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 WHG und Anlage 7 der AwSV.

3. Wie oft und anhand welcher Kriterien werden die Anlagen überwacht? Hält die Landesregierung bspw. Dichtheitsprüfungen im Fall von Güllebehältern für ausreichend, um eine Gefährdung der Umwelt mit hoher Sicherheit ausschließen zu können?

Zu Frage 3: Das Wasserrecht gibt keine Überwachungshäufigkeit vor. Die unteren Wasserbehörden entscheiden darüber im eigenen Ermessen, sofern nicht andere Rechtsbereiche eine Kontrolle erforderlich machen (z.B. Cross Compliance im Agrarrecht). Die Anlagensicherheit soll im Wesentlichen durch die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Anlagen, die Eigenüberwachung des Anlagenbetreibers und durch Sachverständigenprüfungen sichergestellt werden.

4. Bei welchem Anteil der Altanlagen existieren Grundwassermessstellen in der Umgebung, die Rückschlüsse auf eine Grundwasserbelastung geben können?

Zu Frage 4: Dazu liegt der Landesregierung keine Übersicht vor.

5. Gibt es Bestrebungen, dass Messstellennetz auszuweiten, um Probleme mit Altanlagen der oben genannten Kategorien aufdecken zu können?

Zu Frage 5: Das Grundwassermessnetz dient der großflächigen Überwachung des Grundwassers. Punktuelle Einträge wirken sich in der Regel sehr kleinräumig aus und können deshalb von landesweiten Messnetzen nicht erfasst werden. Für die Überwachung der Dichtigkeit von Anlagen müssen Beobachtungspegel in unmittelbarer Nähe der Anlage errichtet und beprobt werden. § 16 Abs. 2 AwSV gibt den Wasserbehörden die Möglichkeit, vom Anlagenbetreiber die Errichtung solcher Beobachtungspegel zu verlangen. In begründeten Einzelfällen wurde davon Gebrauch gemacht, z.B. auch in Tornitz.

6. Ergibt sich aus den regelmäßigen Überwachungen der zuständigen Behörden ein Lagebild, welches auf Probleme mit den teilweise 40 Jahre oder älteren Anlagen insbesondere in Tierhaltungsbetrieben hinweist?
8. Sieht die Landesregierung einen besonderen Handlungsbedarf, der sich aus dem vorliegenden Lagebild ergibt? Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?

Zu den Fragen 6 und 8: In Auswertung der Grundwasserverunreinigung in Tornitz wurden die unteren Wasserbehörden aufgefordert, JGS-Anlagen systematisch zu erfassen und die "gefährdeteren Anlagen" durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Dazu gehört auch eine Dichtigkeitsprüfung. Hintergrund ist, dass viele Anlagen, die beim Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen zur Anzeigepflicht im Jahr 1995 bereits bestanden, entgegen der Anzeigepflicht für bestehende Anlagen nicht angezeigt wurden. Die Immissionsschutzbehörden und die Düngesbehörden haben bei der Erfassung Amtshilfe geleistet, so dass die unteren Wasserbehörden zwischenzeitlich mehrere hundert Anlagen zusätzlich erfasst haben.

Die AwSV aus dem Jahr 2017 sieht für bestehende Anlagen umfassende Bestandsschutzregelungen vor. So darf die Wasserbehörde für bestehende Güllebehälter über 500 m<sup>3</sup> die Prüfung durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit nur anordnen, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorliegt. Die oberste Wasserbehörde hat deshalb im Dezember 2018 Kriterien eingeführt, deren Erfüllung bei bestehenden Anlagen die Anordnung solcher Überprüfungen rechtfertigt: Die Anlage ist älter als 25 Jahre, hat kein Leckerkennungssystem, wurde bisher nicht saniert und auch bisher nicht auf Dichtigkeit überprüft. Eine erste Auswertung hat ergeben, dass die unteren Wasserbehörden zwischen Mai und Oktober 2019 71 Sachverständigenprüfungen angeordnet haben, davon wurden 40 Prüfungen durchgeführt, 8 dieser Anlagen waren undicht. Insgesamt wurden bis Oktober 2019 47 Anlagensanierungen eingeleitet, also mehr als Anlagen überprüft wurden.

Die Zahlen zeigen, dass die verstärkte Erfassung und Überprüfung von JGS-Anlagen gerechtfertigt ist und fortgesetzt werden muss.

7. Besteht ein Zusammenhang zwischen den Altanlagen und der Ausweisung der „roten Gebiete“, die im Rahmen der Düngeverordnung ausgewiesen worden sind? Wenn ja, welche Altanlagen können / müssen als Verursacher der Nitratprobleme in „roten Gebieten“ angesehen werden?

Zu Frage 7: Die Ausweisung der Gebiete nach §13 DüV erfolgte auf Basis der Nitratkonzentrationen von ca. 1300 Grundwassermessstellen durch die Nutzung eines Interpolationsverfahren (Inverse Distance Weighting). Das Ergebnis umfasste die Erstellung von Regionalisierungsflächen mit Nitratkonzentrationen größer 50 mg/l. Anschließend wurden alle Regionalisierungsflächen einer genauen Einzelbetrachtung unterzogen. Die ausgewählten Parameter dienen dabei zur Einordnung der Fläche und der Umgebung der Messstellen, um Gebiete auszuschließen, deren Nitratbelastung nicht auf eine landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist. Hierbei wurden die dem Landesamt für Umwelt vorliegenden Informationen genutzt. Informationen zu Güllebehältern und deren Zustand lagen dazu jedoch nicht vor.

9. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung, diese Anlagen durch Sanierung und Neubauten ersetzen zu lassen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen soll dieses Ziel erreicht werden?

Zu Frage 9: Für die Sanierung und den Neubau von Anlagen sind die Anlagenbetreiber verantwortlich. Da es sich in der Regel um sehr alte Anlagen handelt, sind diese betriebswirtschaftlich abgeschrieben. Die Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums sehen für Güllebehälter eine Abschreibungszeit von 20 Jahren vor. Ein Ersatz solch alter Anlagen ist also wirtschaftlich zumutbar. Das Land Brandenburg fördert zur Zeit nur den Neubau von Güllebehältern zur Erweiterung der bestehenden Lagerkapazität.